Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage ***öffentlich***	**Vorlage-Nr:** **COS-BV-515/2018/2** Aktenzeichen: Datum: 04.02.2020 Einreicher: SPD-Fraktion Verfasser: Fraktion der SPD

Betreff:

Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)
hier: Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung im § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 durch die SPD-Fraktion

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
28.02.2020	Ortschaftsrat Klieken						
02.03.2020	Ortschaftsrat Köselitz						
02.03.2020	Ortschaftsrat Bräsen						
02.03.2020	Ortschaftsrat Stackelitz						
02.03.2020	Ortschaftsrat Buko						
02.03.2020	Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
02.03.2020	Ortschaftsrat Düben						
02.03.2020	Ortschaftsrat Ragösen						
02.03.2020	Ortschaftsrat Senst						
02.03.2020	Ortschaftsrat Serno						
03.03.2020	Ortschaftsrat Wörpen						
03.03.2020	Ortschaftsrat Zieko						
04.03.2020	Ortschaftsrat Thießen						
05.03.2020	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden						
05.03.2020	Ortschaftsrat Hundeluft						
06.03.2020	Ortschaftsrat Möllensdorf						
10.03.2020	Haupt- und Finanzausschuss						
26.03.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt über den von der SPD-Fraktion gestellten Änderungsantrag in der Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) zum § 10 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1.

	Alt	**Neu**
§ 10 Abs. 1 Nr. 4	Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, der Hund eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und neben privaten Zwecken auch der Jagd dient. Der Nachweis der Verwendung ist zu erbringen.	**Streichung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 6.	nicht vorhanden	**Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, der Hund eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und neben privaten Zwecken auch der Jagd dient. Der Nachweis der Verwendung ist zu erbringen.**

Beschlussbegründung:

Die SPD-Fraktion begründet den Antrag damit, dass die Ausbildung eines Jagdhundes langwierig sowie kosten- und zeitintensiv ist. Die Jäger leisten eine gute Tat, die Anerkennung finden sollte. Insbesondere bei Straßenverkehrsunfällen mit Wildtieren werden häufig zwingend gut ausgebildete Jagdhunde benötigt, um die verletzten Tier aufzuspüren und somit unnötiges Tierleiden zu vermeiden und die hohe Gefahr von angefahrenem Schwarzwild zu unterbinden. Ohne die Jägerschaft müsste dieser unentgeltliche Dienst von der Stadt selbst umgesetzt werden. Jäger und Jagdaufseher handeln im öffentlichen Interesse, wenn sie die Hunde für Nachsuchen bei Wildunfällen einsetzen. Würde die Stadt die getöteten Tiere beseitigen müssen, kämen auf sie – bei etwa 60 Tieren im Jahr – Kosten von 15.000 Euro zu. Jagdhunde werden auch eingesetzt, um Wiesen nach Rehkitzen abzusuchen, bevor die Bauern mit dem Mähen beginnen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich durch den Vorsitzenden der SPD-Fraktion.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN: X

Aufwendungen:

Mindererträge: **ca. 570,00 €**

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:
Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister